OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651210/8/Bi

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G R, L, vom 23. Juli 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 16. Juli 2018, FE-625/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. Oktober 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. Juli 2018 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 und 3 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 3. Oktober 2014 zu Zl. 14305737 befristet bis 30. September 2019 – mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Bescheidzustellung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung entzogen. Gleichzeitig wurde ihm gemäß § 30 Abs 2 FSG eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Bescheidzustellung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung entzogen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die unverzügliche Ablieferung des Führerscheins bei der Behörde angeordnet. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. Oktober 2018 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er berufe sich auf den Bescheid vom 16. Juli 2018. Er habe regelmäßig seine Tabletten eingenommen, auch bis zum 6. Mai 2018, 4.30 Uhr Früh, als er am rechten Straßenrand stehengeblieben sei, um einen anderen Sender im Radio zu suchen und ihn die Polizei mit Blaulicht verfolgt und kontrolliert habe. Er sei sich keiner Schuld bewusst und ersuche um einen Amtsarzttermin bis Oktober.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Die in der Zwischenzeit auf der Grundlage des Akteninhalts eingeholte und dem Bf mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebrachte Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen Dr. C B vom 25. September 2018, Ges-2018-403721/2-B/Hb, wurde in der Verhandlung verlesen und ebenso erörtert wie das Gutachten gemäß §8 FSG des Polizeiarztes Dr. G vom 13. Juli 2018 und die FA-Stellungnahme Dris C Z, Fachärztin für Psychiatrie in Linz vom 9. Juli 2018.

Laut FA-Stellungnahme bestehen beim Bf nach dem ICD-10 die Diagnosen

- „Rezidivierende Exazerbationen bei paranoider Schizophrenie unter Medikamentkarenz – ggw weitgehend stabil F20.0“ und
- „Verdacht auf Residualentwicklung F20.5.“.

Die Fachärztin kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass „in der Zusammenschau der bekannten Fakten und der aktuellen Untersuchung am 2. Juli 2018 beim Bf spätestens seit seiner Adoleszenz eine paranoide Schizophrenie vorliegt. Im Beobachtungszeitraum seit August 2014 blieb sein psychischer Status bei regelmäßiger Medikamenteneinnahme zunächst weitgehend stabil. Bei fehlender, fundierter Krankheitseinsicht und dementsprechender fehlender Therapiebereitschaft exazerbierte er 2016 nach einem Urlaub auf Kreta durch mangelhafte Medikament-Einnahme und war deshalb stationär im Neuromed Campus. Nach kurzer Zeit der psychischen Stabilität unter regelmäßiger Medikament-Einnahme trat wieder eine Unregelmäßigkeit in der Medikament-Einnahme auf, die sich über einen längeren Zeitraum hinzog. Er beendete häufig die Leponex-Medikation und wurde dementsprechend psychopathologisch auffällig. Er bot bis vor kurzem bei Medikament-Karenz Verhaltensauffälligkeiten, paranoide Denkinhalte und zerfahrenes Denken. Seit Entzug der Lenkberechtigung am 6. Mai 2018 nimmt er seine Medikamente wieder regelmäßig ein, ist derzeit frei von inhaltlichen und formalen Denkstörungen und gibt sich kooperativ. Eine fundierte Krankheitseinsicht fehlt jedoch weiterhin.
Da der Beobachtungszeitraum zu kurz ist, um von einer andauernden Stabilität des psychischen Zustandes des Bf ausgehen zu können, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse B, durch den Bf aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht derzeit nicht zu befürworten.

Folgende Empfehlungen:
Engmaschige fachärztliche Kontrollen zur Beurteilung der Medikamenteinnahme und des psychischen Status über ein halbes Jahr (gerechnet ab Mai 2018)
Verkehrspsychologische Untersuchung vor Ablauf der Frist zur Beurteilung der lenkerspezifischen Fähigkeiten.“

Der Polizeiarzt gelangt im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 13. Juli 2018 auf der Grundlage der FA-Stellungnahme und einer amtsärztlichen Untersuchung des Bf am 6. Juli 2018 zum Ergebnis, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist.

Der medizinische AmtsSV kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 25. September 2018, Ges-2018-403721/2-Bät/Hb, zum Ergebnis, dass beim Bf „unter einer paranoiden Schizophrenie leidet und sich seit 2014 in psychiatrisch-fachärztlicher Behandlung befindet. Aufgrund mangelnder Krankheitseinsicht kam es immer wieder zu mangelnder Bereitschaft zur Medikamenteneinnahme, wobei selbständig durchgeführte Medikamentenreduktionen mit zunehmend

psychotischen Symptomen endeten, vor allen hinsichtlich der Stimmungslage und des Gedankenflusses. 2017 wurden neben den formalen Denkstörungen beim Bf auch inhaltliche Denkstörungen festgestellt. Unter erhöhter Medikation und regelmäßiger kontrollierter Einnahme von antipsychotischen Substanzen waren stets Stabilisierungen des psychischen Zustandes erreichbar.
Im Mai 2018 kam es zu einer Fahruntauglichkeit mit entsprechend auffälligen Beobachtungen und Diagnosen des Polizeiarztes. Das von diesem beschriebene inadäquate Verhalten mit der deutlichen Antriebs- und Denkminderung, den inadäquaten Reaktionen und den Denkstörungen beim Ausführen etlicher Untersuchungen weist eindeutig auf eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis hin. Diese polizeiärztlich festgestellte Diagnose trifft sich mit der psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme.
Die vom Polizeiarzt wie auch von der Fachärztin beschriebene Symptomatik mit Verlangsamung und verminderter Aktivität sowie Affektverflachung deuten eindeutig auf ein schizophrenes Residuum hin. Bei einem schizophrenen Residuum handelt es sich um eine bereits weit fortgeschrittene Schizophrenieerkrankung, welche vor allem auch durch stete Medikationsunterbrechungen auftritt. Weiter auffällig für ein Residuum sind die nicht mehr so häufig auftretende wahnhafte Komponente, stattdessen die Verflachung und die Rückzugssymptomatik, wodurch eine emotionale Erreichbarkeit bei schwerem Verlauf nur noch eingeschränkt gegeben ist. Die bereits deutlich fortgeschrittene Erkrankung ist auf eine stetige Behandlungsunterbrechung zurückzuführen. Die Phase kann aus medizinischer Sicht stabilisiert, jedoch nicht mehr gebessert werden. Inwieweit kognitive Beeinträchtigungen und eine kraftfahrspezifische Leistungsbeeinträchtigung vorliegen, kann aus dem Akt nicht erhoben werden.
Somit ist aufgrund der vorliegenden Befunde, aber auch wegen der Nicht-Beurteilbarkeit der kraftfahrspezifischen Eigenschaften derzeit von einer Nichteignung beim Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es zur Fahrtüchtigkeit einer regelmäßigen nachweisbaren Medikationseinnahme, zB durch Vorlegen der Depotpässe sowie durch Medikamentenspiegelkontrollen; außerdem bedarf es monatlicher fachärztlicher Kontrollen.
Wegen der unregelmäßigen Medikamenteneinnahme bestehen massive Zweifel an der Bereitschaft zur Anpassung an Anforderungen und somit auch der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Wie bereits erwähnt sind bei residualer Symptomatik mit diversen Verzögerungen und Affektabflachung Leistungseinschränkungen, somit auch die kraftfahrspezifischen Leistungseinschränkungen zu prüfen. Da die kraftfahrspezifischen Eigenschaften aus dem Akt nicht ersichtlich sind, ist eine entsprechende verkehrspsychologische Untersuchung hinsichtlich der derzeitigen Nichteignung und des weiteren Prozedere notwendig.“

In der Verhandlung am 23. Oktober 2018 hat der Bf die Bestätigung Dris C Z vom 22. Oktober 2018 vorgelegt, wonach er seit Juli 2018 wieder regelmäßig zur Verabreichung der Depotinjektion kommt und sein Zustand sich dadurch gebessert

hat. Derzeit seien im Rahmen der bekannten psychischen Erkrankung keine Affekt- und Denkstörungen erhebbar. Dem Bf wurde eine Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung überreicht und er hat zugesagt, sich um einen baldigen Termin zu kümmern.
Ihm wurde auch dargelegt, dass wegen der dreimonatigen Entscheidungsfrist des § 29 Abs 1 FSG das Ergebnis der VPU nicht mehr abgewartet werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
Z 1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder
Z 2 die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn, es handelt sich 1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 8. Satz oder 2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt. ...

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen.
Gemäß Abs 2 Z 4 dieser Bestimmung darf Personen, bei denen eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen

fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Nach den durch fachärztliche Diagnose bestätigten Ergebnissen des Beweisverfahrens liegt beim Bf eine solche persönlichkeitsbedingte Störung des Verhaltens und der Anpassung vor, wobei sowohl die Fachärztin für Psychiatrie als auch der Polizeiarzt und der medizinische AmtsSV zum Ergebnis gelangen, dass der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B nicht geeignet ist. Auf dieser Grundlage wurde ihm mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung, gerechnet ab 20. Juli 2018, zurecht entzogen.

Die weitere Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B – dazu ist ein neuerliches Gutachten gemäß § 8 FSG erforderlich – hängt nach der Bestätigung Dris Z über den aktuellen Gesundheitszustand des Bf vom Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung ab.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger